

Amtliche Abkürzung:	UAGGebV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	04.09.2002	Fundstelle:	BGBl I 2002, 3503
Gültig ab:	11.09.2002	FNA:	FNA 2129-29-5
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung		

**Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes
UAG-Gebührenverordnung**

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 44 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 11.9.2002 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 6 S 1	Inkraftsetzung	UAGGebV 2002	11.9.2002		
§ 6 S 2	Aufhebung	UAGGebV	11.9.2002		

Eingangsformel

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde auf Grund des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) ¹Auslagen sind nach den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes zu ersetzen. ²Die Auslagen für die Prüfer zur Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 des Umweltauditgesetzes im Rahmen von Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren nach § 11 des Umweltauditgesetzes (Nummer 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses) und die Auslagen für die externen Beauftragten im Rahmen der Aufsicht (Nummer 13 und 14 des Gebührenverzeichnisses) sowie Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.

Fußnoten

- § 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Abs. 44 Nr. 1 Buchst. a G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
- § 1 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 44 Nr. 1 Buchst. b G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013
- § 1 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 13.12.2011 I 2727 mWv 22.12.2011

§ 2 Widerspruch

¹Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. ²Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. ³Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 2 Abs. 44 Nr. 2 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 3 Zurückweisung oder Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Festsetzung von Gebühren oder Auslagen gerichteten Widerspruchs

(1) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung und bei Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Festsetzung von Gebühren oder Auslagen gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 10 vom Hundert des streitigen Betrags erhoben.

(2) Die Gebühr im Fall des Absatzes 1 beträgt mindestens 15 Euro.

§ 4 Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Ablehnung und Rücknahme von Anträgen

¹Für

1. den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
2. die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie
3. im Fall einer Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

wird eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben. ²Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 2 Abs. 44 Nr. 3 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 5 Zulassungsentscheidungen ohne mündliche Prüfung

Für Zulassungsentscheidungen, die ohne mündliche Prüfung ergehen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

§ 6: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 2728 - 2731;

bezüglich der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
1. § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Umweltauditgesetzes	
a) Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung je Fachgebiet nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Umweltauditgesetzes	625
b) zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung je angefangene 15 Minuten rechnerisch mögliche Prüfzeit gemäß § 5 Abs. 3 der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung	
aa) bei drei Prüfern	95
bb) bei vier Prüfern	126
cc) bei fünf Prüfern	158
2. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 des Umweltauditgesetzes	
a) Zulassung als Umweltgutachter	2 500
b) zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung je angefangene 15 Minuten rechnerisch entstehende mögliche Prüfzeit gemäß § 5 Abs. 3 der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung	
aa) bei drei Prüfern	95
bb) bei vier Prüfern	126
cc) bei fünf Prüfern	158
3. § 10 des Umweltauditgesetzes	
Zulassung als Umweltgutachterorganisation (schriftliches Prüfungsverfahren)	3 000
4. Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung im Wiederholungsverfahren	
Je Fachgebiet	200
zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	
5. Zulassung als Umweltgutachter im Wiederholungsverfahren	800
zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 2 Buchstabe b	
6. Zulassung als Umweltgutachter bei Beschränkung des Prüfungsgegenstandes gemäß § 11 Abs. 3 des Umweltauditgesetzes	
a) Personen, die am 21. August 2002 Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung sind, bis 31. Juli 2006	350
zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	
b) Fälle des § 11 Abs. 3 des Umweltauditgesetzes, sofern bereits zuvor ein Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter gestellt wurde	800
zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	
c) Fälle des § 11 Abs. 3 des Umweltauditgesetzes, sofern ein Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter zuvor noch nicht gestellt wurde	2 000
zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
7. Erweiterung der Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Umweltaudit-Gesetzes zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	800
8. Erweiterung der Zulassung einer Umweltgutachterorganisation gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des Umweltauditgesetzes	1 000
9. Erstreckung der Zulassung eines Umweltgutachters gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes auf weitere Zulassungsbereiche aufgrund der Anstellung zeichnungsberechtigter Personen	1 000
10. Erweiterung der Zulassung als Umweltgutachter auf Drittstaaten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 des Umweltauditgesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Diese Gebühr wird für jeden Drittstaat erhoben, um den die Zulassung erweitert wird. zuzüglich Auslagen für den externen Experten für das Fachgespräch gemäß § 5a Abs. 2 der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung	800
11. Erweiterung der Zulassung als Umweltgutachter auf Drittstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (vertragliche Vereinbarung) a) für die erste Vereinbarung je Drittstaat b) zusätzlich für jede weitere Vereinbarung bezüglich des jeweiligen Drittstaates Buchstabe a	800 300
12. Erweiterung der Zulassung einer Umweltgutachterorganisation auf Drittstaaten gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. Diese Gebühr wird für jeden Drittstaat erhoben, um den die Zulassung erweitert wird.	1 000
13. Erweiterung der Zulassung einer Umweltgutachterorganisation auf Drittstaaten gemäß Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 a) für die erste Vereinbarung je Drittstaat b) zusätzlich für jede weitere Vereinbarung bezüglich des jeweiligen Drittstaates Buchstabe a	1 000 500
14. Erweiterung der Fachkenntnisbescheinigung Je Fachgebiet zuzüglich Gebühren für die mündliche Prüfung gemäß Nummer 1 Buchstabe b	200
15. Regelaufsicht nach §§ 15 und 18 des Umweltauditgesetzes a) Gebühr je angefangenem Aufsichtsmonat aa) für jede Person, die am 21. August 2002 Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung war, bis 31. Juli 2006 bb) für jeden sonstigen Fachkenntnisbescheinigungsinhaber, jeden Umweltgutachter und jede Umweltgutachterorganisation b) zusätzlich Gebührenanteil bezogen auf den Begutachtungsumfang bei vor dem 11. September 2002 durchgeführten Begutachtungen (Erstbegutachtungen und Gültigkeitserklärungen konsolidierter Umwelterklärungen) Je vorgenommener Begutachtung eines Standortes aa) mit bis zu 50 Beschäftigten	20 45 150

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
bb) mit 51 bis zu 250 Beschäftigten	300
cc) mit mehr als 250 Beschäftigten	700
Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen.	
c) zusätzlich Gebührenanteil bezogen auf den Begutachtungsumfang bei nach dem 11. September 2002 durchgeführten Begutachtungen (Erstbegutachtungen bzw. Gültigkeitserklärungen konsolidierter Umwelterklärungen)	
Je vorgenommener Begutachtung eines Standortes	
aa) mit bis zu 10 Beschäftigten	50
bb) mit 11 bis zu 25 Beschäftigten	100
cc) mit 26 bis zu 50 Beschäftigten	150
dd) mit 51 bis zu 250 Beschäftigten	300
ee) mit 251 bis zu 500 Beschäftigten	720
ff) mit mehr als 500 Beschäftigten	920
Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen.	
d) zusätzlich Gebührenanteil bezogen auf den Begutachtungsumfang bei nach dem 12. Dezember 2006 durchgeführten Begutachtungen (Erstbegutachtungen bzw. Gültigkeitserklärungen konsolidierter Umwelterklärungen)	
Je vorgenommener Begutachtung eines Standortes	
aa) mit bis zu 10 Beschäftigten	45
bb) mit 11 bis zu 25 Beschäftigten	95
cc) mit 26 bis zu 50 Beschäftigten	145
dd) mit 51 bis zu 250 Beschäftigten	285
ee) mit 251 bis zu 500 Beschäftigten	690
ff) mit mehr als 500 Beschäftigten	880
Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen.	
Diese Gebühren gelten auch bezogen auf den Begutachtungsumfang bei nach dem 12. Dezember 2006 durchgeführten Begutachtungen (Erstbegutachtung bzw. Gültigkeitserklärungen konsolidierter Umwelterklärungen; erstellte Gutachten/Bescheinigungen/Berichte/Prüfhandlungen) nach anderen rechtlichen Regelungen	
e) zusätzlich Gebührenanteil bezogen auf den Begutachtungsumfang bei nach dem 22. Dezember 2011 durchgeführten Begutachtungen (Erstbegutachtung bzw. Gültigkeitserklärungen konsolidierter Umwelterklärungen; erstellte Gutachten/Bescheinigungen/Berichte/Prüfhandlungen) nach anderen rechtlichen Regelungen	
Je vorgenommener Begutachtung eines Standortes	
aa) mit bis zu 10 Beschäftigten	45
bb) mit 11 bis zu 25 Beschäftigten	95
cc) mit 26 bis zu 50 Beschäftigten	145
dd) mit 51 bis zu 250 Beschäftigten	285

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Zulassungsstelle	Gebührensatz (Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer) Angaben in Euro
ee) mit 251 bis zu 500 Beschäftigten	690
ff) mit mehr als 500 Beschäftigten	880
Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen. Im Falle von Gutachten/Bescheinigungen/Berichten/Prüfhandlungen nach anderen rechtlichen Regelungen als der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 wird bei der Zahl der Beschäftigten anstelle der Gesamtzahl Beschäftigter am Standort die Zahl der Beschäftigten, die dem Prüfungsgegenstand zugeordnet werden können, zugrunde gelegt.	
f) zusätzlich Gebührenanteil für die im schriftlichen Verfahren durchgeführte Plausibilitätsprüfung der Qualität einer Begutachtung je externem Beauftragten	95
g) zusätzlich Gebührenanteil für die Qualitätsbeurteilung der vorgenommenen Begutachtungen durch Geschäftsstellenaudit nach § 15 Abs. 3 UAG oder Witnessaudit nach § 15 Abs. 2 UAG je Audittag und je externem Beauftragten	750
16. Anlassaufsicht nach den §§ 15 und 18 des Umweltauditgesetzes, wenn die Aufsichtsmaßnahme vom Betroffenen verantwortlich veranlasst worden ist oder ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gegen das Umweltauditgesetz festgestellt wurde	
a) bei einfachem Prüfungsaufwand	100
b) bei normalem Prüfungsaufwand ohne Hinzuziehung von externen Behörden (Prüfung und Entscheidung nach Aktenlage)	600
c) bei erhöhtem Prüfungsaufwand	
aa) bei der fernmündlichen Einholung von Auskünften und Stellungnahmen externer Behörden und sonstiger externer Stellen oder externer Beauftragter	1 200
bb) gegebenenfalls zuzüglich Gebührenanteil für die erforderliche Einbestellung von externen Beauftragten in die Zulassungsstelle je Beauftragtem	700
cc) gegebenenfalls zuzüglich der Gebühren für ein Geschäftsstellen- oder Witnessaudit gemäß Nummer 15 Buchstabe g	750
d) bei hohem Prüfungsaufwand	
aa) bei der schriftlichen Einholung von Gutachten und Stellungnahmen externer Behörden und sonstiger externer Stellen oder externer Beauftragter	1 800
bb) gegebenenfalls zuzüglich Gebührenanteil für die erforderliche Einbestellung von externen Beauftragten in die Zulassungsstelle je Beauftragtem	700
cc) gegebenenfalls zuzüglich der Gebühren für ein Geschäftsstellen- oder Witnessaudit gemäß Nummer 15 Buchstabe g	750
17. Antrag auf Fortführung der Tätigkeit des Umweltgutachters gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 des Umweltauditgesetzes (befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts)	1 000.

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 2 Nr. 2 V v. 13.12.2011 | 2727 mWv 22.12.2011

Anlage Überschrift Spalte 1: IdF d. Art. 2 Abs. 44 Nr. 4 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013
Anlage Nr. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 21.1.2013 | 95 mWv 29.1.2013
Anlage Nr. 10: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 21.1.2013 | 95 mWv 29.1.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH